

Die Konstitutionalisierung des türkischen Straf- und Strafprozessrechts im Prozess der Anpassung an die Europäische Union

*Prof. Dr. Adem Sözüer**

I. Der geschichtliche Hintergrund

Aufgrund ihres unmittelbaren Einflusses im Rahmen der Grundrechte und Grundfreiheiten auf das Straf- und Strafprozessrecht haben die Bestimmungen der Verfassung und die in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Hüter der Menschenrechte und des demokratischen Rechtsstaates eine immense Bedeutung. Die Situation der Menschenrechte im türkischen Recht, die Demokratisierung und die Rechtsstaatlichkeit haben insbesondere im Zeitraum nach Einführung der Verfassung im Jahre 1961 eine rasante gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung vollzogen. Ohne Zweifel ist hierbei festzustellen, dass diese Entwicklungen bezüglich der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit wesentlich von den politischen und rechtlichen Entwicklungen der westlichen Demokratien, denen das türkische Rechtssystem angehört, geprägt worden sind. Mit dieser Tatsache verbunden ist der Umstand, dass die Türkei zunächst im Rahmen ihrer Anstrengungen hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anschließend im Rahmen seiner Bemühungen zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union bedeutend und insbesondere in den letzten zwanzig Jahren zur Sicherstellung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit beigetragen hat. Allerdings haben die Bemühungen der Türkei, ein offizieller Teil der westlichen Demokratien zu werden,

* Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul, Lehrstuhlinhaber für Straf- und Strafprozessrecht.

erst unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges begonnen. Im Jahre 1949 wurde die Türkei eingeladen als Gründungsmitglied für den Europarat zu fungieren. Am 13. April 1950 wurde der Prozess zur Mitgliedschaft abgeschlossen. Wichtigstes rechtliches Schriftstück des Europarates im Bereich der Menschenrechte ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welches am 04. November 1950 unterschrieben wurde und am 18. Mai 1954 in Kraft getreten ist.

Ohne Zweifel ist die eigentlich bedeutende Entwicklung der Türkei im Bereich der Menschenrechte in den 80-er Jahren im Prozess der Mitgliedschaftsbemühungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in der späteren Europäischen Union zu verzeichnen. Mit der Beantragung der Vollmitgliedschaft in der EWG am 14. April 1987 hat die Türkei in ihren Bestrebungen zunächst am 28. Januar 1987 die Möglichkeit der Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingeführt und anschließend am 26. Dezember 1989 die bindende Rechtsprechungsbefugnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt. Nach der Beantragung der Türkei zur Vollmitgliedschaft wurde zwischen dem 10. und 11. Dezember 1999 während des Gipfels der Staaten und Regierungen der Europäischen Union (EU) einstimmig entschieden und verkündet, dass die Türkei Beitrittskandidat wird. Um den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der EU sicherzustellen musste die Türkei zuerst im Bereich der Menschenrechte und im Rahmen der Demokratisierung grundlegende Voraussetzungen erfüllen, die in den sog. Kopenhagener Kriterien festgehalten sind. Diese Bedingungen waren und sind der Grund für die weitreichenden Verfassungs- und Gesetzesreformen, die seit dem Jahre 2000 stattgefunden haben.

Im Hinblick auf die Kopenhagener Kriterien musste 1999 seitens der Türkei festgestellt werden, dass tatsächlich grundlegende und ernste Verfassungs- und Gesetzesreformen und eine Demokratisierung stattfinden müssen. Denn trotz teilweiser Verbesserungen und Veränderungen der Verfassung aus dem Jahre 1982 war diese den Herausforderungen einer zeitgemäßen und rechtsstaatlichen Demokratie nicht gewachsen.

Aus diesem Grunde wurden seit dem Jahre 2001 durch eindeutige Mehrheiten der Parteien in der türkischen großen Nationalversammlung Demokratiepakete verabschiedet und dadurch vor allem hinsichtlich der Menschenrechte und der Demokratisierung der Verfassung vom 1982 wichtige Schritte getätigt.

II. Verfassungsänderungen

Die seit dem Jahre 2001 vorgenommenen Verfassungsänderungen beinhalten einerseits wichtige Bestimmungen hinsichtlich einer rechtsstaatlichen Demokratie und weiten andererseits den Schutz- und Wirkungsbereich der Menschenrechte aus.

Insbesondere im Hinblick auf das Straf- und Strafprozessrecht kann man die in der Verfassung vor 2001 als problematisch zu klassifizierenden Bestimmungen folgendermaßen zusammenfassen. Die Verfassung hatte besonders im Bereich der Meinungs- und Redefreiheit ernstzunehmende Einschränkungen vorgesehen. Beispielsweise wurde im ersten Abschnitt der Verfassung formuliert, dass Meinungen und Sichtweisen, die sich gegen die staatlichen Grundsätze richten, nicht unter den Schutz der Verfassung fallen würden. Im § 13 der Verfassung wurde darüber hinaus geregelt unter welchen Voraussetzungen sämtliche Grundrechte und Grundfreiheiten generell eingeschränkt werden können. Abgesehen von dieser generellen Regelung zur Einschränkung beinhaltete jedes formulierte Grundrecht und jede formulierte Grundfreiheit eine eigens geregelte Einschränkungsmöglichkeit. Im § 14 der Verfassung wurde unter der Überschrift „Missbrauch der Grundrechte und Grundfreiheiten“ bestimmt bei welchen verfolgten Absichten keine Berufung auf die Grundrechte und– Freiheiten möglich ist. Die Rechtmäßigkeit erhielt diese Bestimmung nach damaligem Verständnis vor allem durch ihren Bezug und ihren Nutzen zur Einschränkung verschiedener politischer Ansichten. In den §§ 15 und 17 der Verfassung war die Todesstrafe geregelt. Im § 19 der Verfassung wurde für Individualstraftaten ein Gewahrsam für 48 Stunden vorgesehen, für Gemeinschaftsstraftaten ein Gewahrsam von 15 Tagen. Dem Recht Angehörige über den Umstand

des Gewahrsams zu informieren wurde nur mit der Bedingung stattgegeben, dass keine Gefahren für den Erfolg der Ermittlungen vorauszu- sehen waren. Bei unrechtmäßiger Festnahme und Inhaftierung hat die Verfassung eine Regelung hinsichtlich staatlicher Schadenersatzleistungen enthalten, diese wurden schlussendlich jedoch nur im Rahmen des entsprechenden einfachen Gesetzes ausgezahlt. Der § 20 der Verfassung regelte Intimsphäre, mit gerichtlich anzuordnenden verfolgungs- und ermittlungsbezogenen Ausnahmen. Im Absatz 2 desselben Paragraphen befand sich eine oberflächliche Regelung bezüglich des Schutzes vor Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen ohne entsprechende Einschränkungsbestimmungen hinsichtlich der selbigen. Aus diesem Grund wurde die Aufgabe einen entsprechenden Kriterienkatalog zur Einschränkung dieser Maßnahmen zu erstellen dem Gesetzgeber überlassen. Gleiches galt für den in § 21 geregelten Hausfrieden und für die in § 22 aufgeführte Kommunikationsfreiheit. Der die Freizügigkeit der Bürger im Lande gewährleistende § 23 sah vor, dass die Freizügigkeit über den Umstand gerichtlicher Verfolgungen und Ermittlungen hinaus begrenzt werden konnte, wenn es die ökonomische Lage des Landes, steuerrechtliche oder wehrdienstliche Verpflichtungen erforderten. Diesbezüglich durfte jedoch noch kein richterliches Urteil bestehen. Die Meinungs- und Redefreiheit durfte nach § 26 der Verfassung nur „in nicht verbotener Sprache“ gewährleistet werden. D.h., dass sämtliche Medien unabhängig des Inhalts, die in Form verbotener Sprachen bestanden, von Büchern über Druckerzeugnisse bis hin zu Ton- und Bildaufnahmen, eingesammelt und gelagert werden durften. Die Pressefreiheit wurde dementsprechend ebenfalls nur in zugelassener Sprache gewährt. Bei etwaigen Handlungen gegen den Staat konnten die für die Presse notwendigen Druckermaschinen als Ausnahme zum Beschlagnahmeverbot eingezogen werden. Die Organisations- und Versammlungsfreiheit sowie das Demonstrationsrecht wurden aufgrund des Vertrauensanspruchs des Staates gewährt, zugleich wurden sie allerdings in einfachen Gesetzen geregelt und entsprechend beschränkt. Der § 38 der Verfassung beinhaltete notwendige und schwierige Bestimmungen bezüglich des Strafrechts, insbesondere hinsichtlich der Schuld und Strafe, jedoch ohne dabei alle wichtigen Grundlagen und Regelungen zu schaffen. Durch den § 38 der

Verfassung geregelt war das Gesetzlichkeitsprinzip in Schuld und Strafe, das Rückwirkungsverbot der Gesetze, die Unschuldsvermutung, das Verbot durch Zwang sich selbst oder eine nahestehende Person belasten zu müssen, das generelle Beschlagnahmeverbot, das Verbot eine die Freiheit des Willens beschränkende Strafe auszusprechen und das Verbot einen Staatsbürger an das Ausland auszuliefern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die seit dem Jahre 2001 vorgenommenen Verfassungsänderungen im Rahmen des Veränderungsprozesses zunächst die einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Meinungs- und Redefreiheit ausgelesen worden sind. Die Einschränkung, welche sämtliche Grundrechte- und Freiheiten pauschal und generell umfasste, wurde aus der Verfassung entfernt, an derer Stelle wurde in jeder einzelnen Bestimmung zu einem Grundrecht oder zu einer Grundfreiheit eine eigens angefertigte Einschränkung in die Verfassung aufgenommen. Die Todesstrafe wurde ebenso aufgehoben. Die Dauer einer rechtmäßigen Festnahme und eines Gewahrsams wurde bei Individualstraftaten auf 48 Stunden verkürzt, bei Gemeinschaftsstraftaten auf maximal 4 Tage. Das Recht Angehörige über die Festnahme zu informieren wurde ausnahmslos gewährt. Unrechtmäßige Festnahmen werden grundsätzlich mit Schadensersatzleistungen basierend auf den geltenden Schadensersatzbestimmungen beglichen; Intimsphäre wurde, auch im Falle gerichtlicher Ermittlungen, vollständig anerkannt; Bestimmungen zum Schutz vor einer Beschlagnahme wurden ausführlich und weitreichend in die Verfassung aufgenommen, das richterliche Vertrauen wurde in Form einer Verfassungsbestimmung gegossen; die Reichweite der Kommunikationsfreiheit wurde bedeutend erweitert und ein Eingreifen in diese Freiheit wurde unter in der Verfassung festgehaltene Bedingungen gestellt; die Einschränkung der Freizügigkeit, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Freizügigkeit, wurde vollständig in ein richterliches Ermessen gegeben. Die Einschränkungen der Pressefreiheit wurden begrenzt, die Beschlagnahme von Druckermaschinen wurde vollständig verboten; die Schranken der Organisationsfreiheit (Mitgliedschaft in Vereinen) wurden aufgehoben, ebenso wie die Schranken zur Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, das Recht

auf ein faires Verfahren wurde in die Verfassung aufgenommen, die Staatssicherheitsgerichte, welche zahlreiche spezielle Verfahrensbestimmungen nutzen konnten und im Hinblick auf ein faires Verfahren ernsthafte Probleme herbeiführten, wurden geschlossen; eine Bestimmung zur Unverwertbarkeit unrechtmäßiger Daten wurde in den Rang einer Verfassungsregelung erhoben; Freiheitsstrafen nur aufgrund Verletzung zivilrechtlicher Verpflichtungen wurden verboten; die Todesstrafe und generelle Beschlagnahme wurden verboten; die Verpflichtung Wege gesetzlicher Anträge gegen Handlungen und Maßnahmen des Staates aufzuzeigen wurde in die Verfassung aufgenommen; internationale Menschenrechtsverträge wurden in der Normenhierarchie den einfachen Gesetzen übergeordnet.

III. Gründe zur Reformierung des Strafrechts

Diese auf der Verfassungsebene vorgenommenen Veränderungen hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten erforderten ebenso wie die dadurch bewirkten Veränderungen der Denkweise auch eine Veränderung auf der Ebene der einfachen Gesetze. Neben der Tatsache, dass das aufgehobene Straf- und Strafprozessrecht den neuen Anforderungen nicht gerecht wurde, passte dieses nicht mehr in die veränderte Verfassungssystematik und bedingte hierdurch schwerwiegende Probleme hinsichtlich der Menschenrechte und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Bereits seit den 40-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden in der Türkei zahlreiche Debatten bezüglich einer Veränderung des Straf- und Strafprozessrechts angestoßen, aus den verschiedensten Gründen haben diese aber nicht zum erwünschten Erfolg geführt. Aufgrund der Verfassungsänderungen, den Beitrittsverhandlungen mit der EU, den verschiedenen Verurteilungen seitens des EGMR seit Anerkennung seiner Rechtsprechungsbefugnis aufgrund von Verletzungen der Freiheit und Sicherheit der Person und Meinungs- und Redefreiheit, wurde eine Reforminitiative unausweichlich. Seit

dem Jahre 2011 hat sich der EGMR in 87 Prozent der Fälle für eine Menschenrechtsverletzung durch die Türkei entschieden. Bei den Entscheidungen des EGMR handelt es sich zu 21 Prozent um die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und zu 13 Prozent um die Verletzung des Rechts zum Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Unter Berücksichtigung sämtlicher Bedingungen ist man letztlich zu dem Schluss gekommen, dass über eine Veränderung des Strafrechts hinaus eine weitreichende und umfassende Reform vonnöten ist. Die umfassenden Reformierungsarbeiten haben am 26. September 2004 zur Einführung des türkischen Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 5237), am 04. Dezember 2004 zur Einführung der Strafprozessordnung und am 13. Dezember 2004 zur Einführung des Straf- und Maßnahmenvollzugsgesetzes geführt, die allesamt ihre Wirksamkeit am 01. Juni 2005 erhielten. Neben der Einführung dieser Gesetze wurden, ebenfalls am 01. Juni 2005, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und ein Gesetz bezüglich gerichtlicher Organisation verabschiedet.

IV. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Einfluss verfassungsrechtlicher Grundsätze auf die Reformierung des Strafrechts

Gebildet werden die unabdingbaren Grundlagen in den Reformen der strafrechtlichen Gesetzgebung hauptsächlich durch die Grundlagen der Schuldpolitik und dem zeitgemäßen Verständnis eines Rechtsstaates. Bei den Entwürfen der neuen Strafgesetzgebung wurden insbesondere die Philosophien des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, des Schuldgrundsatzes und die Grundsätze des Humanismus berücksichtigt; weiterhin wurde mit besonderer Sorgfalt die bedingungs- und lückenlose Einhaltung der Menschenrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren geachtet. Die auf Grundlage dieser Grundsätze vorgenommenen Veränderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung werden im Folgenden aufgezeigt.

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit wird sowohl in materieller als auch in formeller Art und Weise betrachtet. In materieller Hinsicht stellt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Würde des Menschen in den Mittelpunkt. Der Einfluss des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit auf das Strafrecht besteht genau aus diesem materiellen Verständnis des Grundsatzes selbst. Die strafrechtlichen Regelungen eines Rechtsstaates werden nur unter zentraler Berücksichtigung der Menschenrechte gestaltet. In formeller Hinsicht ist ein Rechtsstaat in all seinem Wirken an die Gesetze gebunden und sorgt für das Vertrauen der Staatsbürger in die Rechtsordnung. Das in die individuellen Freiheiten auf das schärfste eingreifende Strafrecht darf, basierend auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, nicht missbraucht werden und Maßnahmen gegen einen Missbrauch müssen ebenfalls durch den Rechtsstaat getroffen werden. In diesem Zusammenhang schafft der Gesetzlichkeitsgrundsatz in Schuld und Strafe das Vertrauen der Bürger in das Strafrecht. Um etwaigen Verletzungen dieses im § 38 der Verfassung geregelten Grundsatzes entgegenzuwirken, wurde dieser auch im § 2 der türkischen Strafgesetzbuches offen und weitreichend geregelt. Der im Strafgesetzbuch formulierte Gesetzlichkeitsgrundsatz in Schuld und Strafe bildet zur selben Zeit auch eine gesetzliche Grundlage im Hinblick auf die Sicherheitsmaßnahmen. Außerdem beinhaltet die Neufassung des Paragraphen im Gegensatz zum alten Strafrecht die Regelung, dass seitens der Verwaltung durch Verwaltungsakte keine Schuld und Strafe ausgesprochen werden können. Letztlich wurde im letzten Absatz des Paragraphen ausführlich das Analogieverbot eingeführt: *„Bei Anwendung von Regelungen über Schuld und Strafe gilt das Analogieverbot. Bestimmungen über Schuld und Strafe dürfen nicht auf eine der Analogie ähnelnden Art und Weise weit ausgelegt werden.“*

Ein weiterer Aspekt des Gesetzlichkeitsgrundsatzes ist das Verbot der zeitlich rückwirkenden Anwendung der Strafgesetze. Im § 7 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des türkischen Strafgesetzbuches (Nr. 5237) heißt es demnach: *„Niemand darf aufgrund einer vollendeten Tat durch Strafe oder eine Sicherheitsmaßnahme bestraft werden, wenn das Gesetz erst nach Vollendung der Tat in Kraft getreten ist. Sollte ein Urteil mit einer solchen*

Strafe oder Sicherheitsmaßnahme vorliegen, werden die Vollstreckung und alle anderen rechtlichen Folgen vollständig de jure aufgehoben.“ Somit gilt das Rückwirkungsverbot nicht nur für die Straftatbestände des Strafgesetzes, sondern auch für die Bestimmungen über die Sicherheitsmaßnahmen.

Eine der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts ist der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld.“ Ein aus Individuen bestehender Rechtsstaat darf diese nur dann und verhältnismäßig unter Strafe stellen, wenn er in der Lage ist die, die Recht schaffen von denen, die Unrecht schaffen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang legitimiert der Schuldgrundsatz einerseits die Strafen und grenzt diese andererseits auch ein. Wichtigste Folge des Schuldgrundsatzes im Bereich des Strafrechts ist die Aufhebung einer objektiven Verantwortlichkeit. Diese Verantwortlichkeit kann darüber hinaus nur im Verhältnis und im Zusammenhang des Täters mit der Tat auf subjektiver Ebene erläutert werden. In diesem Rahmen enthält das neue Strafgesetzbuch im Gegensatz zur Zeit des alten türkischen Strafgesetzbuches keine Zustände einer rein objektiven Verantwortlichkeit, besonders für die erfolgsqualifizierte Delikte, bei denen für die schwere Folge ein fahrlässiges Handeln gefordert. Parallel zur Regelung im § 38 der Verfassung „Strafverantwortlichkeit ist höchstpersönlich“ ist dieser Schuldgrundsatz auch im § 20 Absatz 1 des türkischen Strafgesetzbuches (Nr. 5237) festgelegt: *„Strafverantwortlichkeit ist höchstpersönlich. Niemand kann für die Tat eines anderen verantwortlich gemacht werden.“* Die in den Strafgesetzen im 19. Jahrhundert geltenden Regelungen hinsichtlich der Entschuldigungsgründe wegen Unwissenheit und der unvermeidbaren, schuldausschließenden Irrtümer einer Person aufgrund von Verbot und Befehl wurden mit dem Schuldgrundsatz in Einklang gebracht.

Der Grundsatz des Humanismus gebietet es im Rahmen des Strafrechts sowohl bei der Verurteilung als auch bei der Vollstreckung des Urteils die Lage des Verurteilten zu beobachten und zu beaufsichtigen (Individualisierung) und darüber hinaus ein Handeln, das auf die Wiedergewinnung und Resozialisierung des Verurteilten für die Gesellschaft gerichtet ist. Basierend auf diesem Grundsatz dürfen keine die Würde des

Menschen verletzenden Strafen ausgesprochen werden. Dies gilt natürlich ebenso für die Vollstreckung entsprechender Urteile. In diesem Zusammenhang wurden bei der Vorbereitung der neuen Strafgesetzgebung, mit dem Ziel die Strafe als allerletztes Mittel zu verwenden, einerseits verschiedene Alternativen, unter anderem eine Vergleichsmöglichkeit, die Vertagung der Eröffnung des öffentlichen Prozesses und die Vertagung der Urteilsverkündung vorgesehen und andererseits, alternativ zu den Strafen, andere Maßnahmen oder Methoden eingeführt, um die Individuen nicht ihrer Freiheit zu berauben aber gleichzeitig grundsätzlich geschehenes Unrecht zu sanktionieren. Die im alten türkischen Strafgesetzbuch in Gesetzesform enthaltenden Ordnungswidrigkeiten wurden aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen.

Die Strafprozessordnung stellt im Rahmen der Reformierungsarbeiten unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten mit seinen wichtigen Veränderungen einen wichtigen Teil der Reformen dar. Die oben erwähnten Verfassungsänderungen erhalten insbesondere durch die Strafprozessordnung einen starken Ausdruck. In diesem Zusammenhang wurden hinsichtlich eines fairen Verfahrens, einer schnellen und wirksamen Schaffung der Gerechtigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und einer der die Menschenrechte schützenden Verurteilung von Beteiligten an Strafprozessen viele neue Bestimmungen und Institutionen in das geltende Recht aufgenommen.

Das größte Problem im Hinblick auf die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit durch das türkische Recht war das Fehlen von an die Ermittlungsbehörden überstellten und unabhängigen gerichtlichen Ermittlungsbediensteten. Aufgrund dessen wurde eine Trennung der gerichtlichen von generellen Ermittlungsbediensteten initiiert. Um den unrechtmäßigen Ermittlungsmethoden der Ermittlungsbediensteten entgegenzuwirken wurde die Ermittlungsbefugnis vollständig der Staatsanwaltschaft übertragen.

Das in der Strafprozessordnung vorgesehene Prozessverfahren sieht vor, dass sämtliche für das Verfahren notwendige Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlungsphase abschließend erledigt worden sein müssen, sodass im Zuge eines eröffneten Verfahrens ein Urteil gefunden werden kann. In diesem Zusammenhang wurde die Institution der Anklageablehnung eingeführt, sodass die Rechtsverletzung im Rahmen der Ermittlungen erneut der Kontrolle unterworfen und unnötige Anklagen von vornherein verhindert werden können. Mit dieser Bestimmung geht einher, dass die Entscheidung über die Anklage einer Person nicht in der Befugnis der Staatsanwaltschaft durch die Anklageschrift, sondern in der Befugnis des Gerichts durch Annahme der Anklageschrift steht. Gemäß § 174 der Strafprozessordnung kann das Gericht die Anklage, nach Überprüfung der Akte und Feststellung des Fehlens eines der im § 170 der Strafprozessordnung genannten Punkte, die Anklageschrift an die Oberstaatsanwaltschaft zurücksenden, mit der Voraussetzung, dass fehlende oder fehlerhafte Punkte aufgezeigt werden. Ein weiterer Grund für die Verzögerung eines Verfahrens kann aufgrund des Zeugenstandes entstehen.

Im Hinblick auf ein faires Verfahren trat eine wichtige Bestimmung hinsichtlich eines Pflichtverteidigers in Kraft. Im Art. 6 des EMRK heißt es bezüglich eines fairen Verfahrens: *„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte... sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“* Hinsichtlich der Aussage- und Vernehmungsbestimmungen stellt der § 148 Absatz 4 eine wichtige Veränderung dar. Im Paragraphen heißt es: *„Eine ohne die Anwesenheit eines Verteidigers aufgenommene Aussage durch die Ermittler kann, wenn Zweifel des Gerichts über die Richtigkeit der Aussage bestehen oder der Angeklagte die Richtigkeit der Aussage nicht bestätigt, nicht zur Urteilsfindung angewendet werden.“* Auf diese Weise soll die zwingende Notwendigkeit der Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung durch die Ermittler sichergestellt werden. Im Zweifel kann bei der Notwendigkeit der Aussage im Einzelfall nur der ermittelnde Staatsanwalt die weitere Vernehmung

in der Sache vollziehen. Nach § 150 der Strafprozessordnung muss bei Ermittlung und Verfolgung bezüglich Straftaten, die ein Höchststrafmaß von mindestens 5 Jahren vorsehen, ohne Antrag dem Verdächtigen bzw. dem Angeklagten ein Verteidiger zur Seite gestellt werden. Bei Betrachtung der beiden Normen muss nun festgestellt werden, dass in unserem Land das System der Pflichtverteidigung eingeführt worden ist. Auf diese Weise wurde hinsichtlich einer wirksamen Nutzung des Rechts auf Verteidigung ein wichtiger und großer Schritt gemacht. Ohne Verteidiger darf gegen den Verdächtigen bzw. Angeklagten keine Ermittlung und Verfolgung mehr vorgenommen werden.

Da die sog. Schutzmaßnahmen beantragt werden können ohne dass bereits feststeht, ob der Angeklagte oder Verdächtige die Straftat begangen hat oder nicht, bedingen diese wichtige Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Personen. Aus diesem Grund sind die Schutzmaßnahmen parallel zu den Verfassungsänderungen neu geregelt worden. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Anwendung der Schutzmaßnahmen die Befugnisse der Ermittler begrenzt und bestimmt, dass diese nur ausnahmsweise durch den Richter oder den Staatsanwalt unter richterlicher Kontrolle durchgeführt werden können. Hinsichtlich einer Festnahme wurde die Offenlegungs- und Belehrungspflicht gesetzlich geregelt, sobald es zur Festnahme einer Person durch die Ermittler kommt sind diese im ersten Moment verpflichtet den Angeklagten über den Schuldvorwurf und seine Rechte zu unterrichten. Die Maßnahmen zur Festnahme und im Rahmen eines Gewahrsams stehen im Befugnis-Spektrum des Staatsanwaltes, es besteht jedoch die Möglichkeit in jeder Ermittlungsphase die Maßnahmen des Staatsanwaltes der richterlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die zu berücksichtigenden Elemente einer Entscheidung über die Schutzmaßnahmen der Durchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme sind gesetzlich festgelegt worden, bei der Anwendung dieser Maßnahmen soll die Willkür der Ermittler ausgeschlossen werden. Aufgrund der häufigen Anwendung der Schutzmaßnahme in Form der Festnahme und den daraus entstehenden Problemen, wurde alternativ zu dieser Maßnahme die Schutzmaßnahme der gerichtlichen Kontrolle eingeführt. Nach dieser Bestimmung können der Richter

oder das Gericht beantragen, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, an Stelle der Verhaftung die Maßnahme der gerichtlichen Kontrolle anzuwenden. Durch die Anwendung der in § 109 der Strafprozessordnung aufgeführten Maßnahmen können aus der Verhaftung resultierenden und nicht zu ersetzenden Schäden verhindert werden. Im Hinblick auf eine Festnahme sind, auch wenn nicht ausreichend, Höchstdauern festgelegt worden. Zu Zeiten des alten Gesetzes wurde bei Straftaten, die eine längere Haftstrafe als 7 Jahre erforderten, keine Obergrenze hinsichtlich der Dauer einer Verhaftung gesetzt.

In der Strafprozessordnung wurden die zuvor teils willkürlich und teils mit unzureichenden Bestimmungen durchgeführten Telekommunikationsüberwachung, der Einsatz verdeckter Ermittler und die Beschattung durch technische Hilfsmittel weitreichend und ausführlich geregelt und unter die Voraussetzung richterlicher Anordnung gestellt. Abgesehen davon können diese Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung nur in den im Gesetz abschließend aufgezählten Straftaten angewendet werden. Weiterhin dürfen Gespräche der Person mit Angehörigen mit Zeugnisverweigerungsrecht und seinem Verteidiger nicht abgehört und protokolliert werden, eine Beschattung der Person in seiner Wohnung durch technische Hilfsmittel ist ebenso verboten. Die Schadensersatzbestimmungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen sind im Gesetz ebenfalls neu geregelt worden.

Wichtigste Veränderung hinsichtlich des Rechtsmittels ist die Einführung des Rechtsmittels der Berufung. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR gegen die Türkei aufgrund der Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums sollen manche Strafen durch das Rechtsmittel der Berufung in höherer Instanz erneut thematisiert und abschließend geklärt werden. Auf diese Weise werden kürzere Verfahren ermöglicht. Durch das Rechtsmittel, der sich auf zwei Ebenen erstreckt, ist, abgesehen davon, eine wirkungsvollere Kontrolle gegeben.

Sowohl die Veränderungen im Strafgesetzbuch als auch die Veränderungen in der Strafprozessordnung, samt der vorgesehenen neuen

Institutionen, sind auf dem Weg zur Lösung der Probleme der Türkei im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und im Bereich der Menschenrechte wichtige Schritte in die richtige Richtung. Zweifellos können Gesetzesänderungen allein keine fehlerlose und ideale Anwendung des Rechts sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist es von unabdingbarer Wichtigkeit die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unter Berücksichtigung und gegebenenfalls Neuordnung der Bestimmungen hinsichtlich dieser Berufsstände neu zu regeln. Wir sind der Überzeugung, dass mit der Lösung der fundamentalen Probleme und dem schrittweisen Ausscheiden des bereits ausgebildeten Personals unser Straf- und Strafprozessrecht die Ideal-Maßstäbe erreicht.